



# Richtlinien

für die Vermittlung von Pflegekindern oder  
Pflegeplätzen

## 1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr oder von Pflegeplätzen (Art. 16 Abs. 1 Pflegekindergesetz, BR 219.050).

## 2. Bewilligung

Das Kantonale Sozialamt erteilt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c des Pflegekindergesetzes der verantwortlichen Person die Bewilligung für die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen.

## 3. Bewilligungsvoraussetzungen

- Die Bewilligung zur Vermittlung wird gemäss Art. 17 Abs. 1 Pflegekindergesetz erteilt, wenn die verantwortliche Person:

- a) zivilrechtlich handlungsfähig ist;

*Die Erklärung muss von der verantwortlichen Person unterzeichnet werden (s. beiliegende Erklärung).*

- b) keine für die Vermittlungstätigkeit relevante strafbare Handlung begangen hat;

*Der Nachweis erfolgt über das Einreichen eines Strafregisterauszuges.*

- c) ein zweckmässiges Konzept zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes vorweist;

*Das zweckmässige Konzept beinhaltet folgende Elemente bzw. Schritte zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern:*

- *Schriftliche Bewerbung der Pflegeelternkandidaten*
- *Liste über die geführten Abklärungsgespräche (Anzahl, Termin, Ort)*
- *Referenzen*
- *Prüfung der eingereichten Unterlagen*
- *Erwägungen, Begründungen und Schlussfolgerungen der Vermittlungsstelle*

**Empfehlung:** *Ein Bericht über die Eignung der Pflegeeltern umfasst Angaben über folgende Aspekte:*

- *Porträt der Pflegeelternkandidaten (zivilrechtliche Angaben)*
- *Paarbeziehung / Rollenverteilung*
- *Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes*
- *Erzieherische Eignung / Erfahrung mit eigenen Kindern*
- *Wohnsituation*
- *Erwerbstätigkeit*
- *Finanzielle Verhältnisse*
- *Gesundheitszustand*
- *Soziales Umfeld*

- d) nachweist, dass vermittelnde Mitarbeitende die Voraussetzungen von Litera a und b erfüllen.

*Siehe Litera a und b.*

- Für Organisationen, welche Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ins Ausland vermitteln und platzieren, muss nachgewiesen werden, dass sie durch qualifizierte Personen betreut werden (Art. 18 Pflegekindergesetz).

*Der Nachweis über die qualifizierten Personen erfolgt nach demselben Verfahren wie die Abklärung der Eignung von Pflegeelternkandidaten in der Schweiz (s. Litera c).*

#### 4. Liste der vermittelten Kinder und Jugendlichen

- Gemäss Art. 19 Abs. 1 Pflegekindergesetz ist eine Liste der vermittelten Kinder und Jugendlichen einschliesslich des Vermittlungsortes sowie der vermittelten Plätze zu führen. Die Liste ist dem Sozialamt jährlich bis spätestens Ende Januar einzureichen.
- Wenn die Liste nicht oder nicht ordnungsgemäss geführt oder dem Sozialamt nicht eingereicht wird, wird die Bewilligung zur Vermittlung entzogen (Art. 19 Abs. 2 Pflegekindergesetz).

#### 5. Maximaltaxen

- Die Regierung legt die für die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen gemäss Art. 9 Pflegekindergesetz verbindliche Maximaltaxen fest. Massgebend für die Festsetzung der Maximaltaxen sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Pflegekindergesetz bei der Vermittlung von Pflegekindern die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallen.

*Die Regierung hat die Maximaltaxen für Vermittlungsorganisationen mit Regierungsbeschluss vom 14. Dezember 2010 wie folgt festgelegt:*

- Für Time-out-Platzierungen / SOS-Platzierungen *Fr. 160.-- pro Kalendertag*
- Für Langzeit- / Dauerplatzierungen *Fr. 140.-- pro Kalendertag*
- Das Sozialamt entzieht die Bewilligung, wenn die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird (Art. 5 Abs. 1 lit. b Pflegekindergesetz).

#### 6. Aufsicht

- Das Kantonale Sozialamt übt gemäss Art. 3 Abs. 1 des Pflegekindergesetzes die Aufsicht über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege, die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck zur späteren Adoption sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen aus.

Das Kantonale Sozialamt kann gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a und b Pflegekindergesetz insbesondere:

- bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls jederzeit ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vornehmen;
- zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

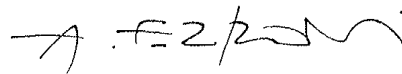
## 7. Folgen bei Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Das Sozialamt entzieht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a Pflegekindergesetz die Bewilligung, wenn schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz vorliegen.

Die Bewilligung zur Vermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie von Plätzen zur Pflege und Erziehung ist zudem zu entziehen (Art. 5 Abs. 2 Pflegekindergesetz), wenn:

- a) die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) das im Konzept enthaltene Vorgehen zur Abklärung der Eignung der Pflegeeltern beziehungsweise des Pflegeplatzes nicht eingehalten wird;
- c) die Bewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde.

**Kantonales Sozialamt Graubünden**



Andrea Mauro Ferroni, lic. phil.  
Amtsleiter

Chur, 20. Dezember 2010